



bAV-Newsletter der
Kenston Pension GmbH,
Rechtsberatungskanzlei für
betriebliche Altersversorgung

Mai 2019



Rechtsprechung

- 1** BAG-Entscheidung vom 28.02.2019: Liquidationslose Vollbeendigung einer GmbH & Co. KG – Titelumschreibung
- 2** BAG-Entscheidung vom 18.09.2018: Höhergruppierung in der Freistellungsphase eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses
- 3** BGH-Entscheidung vom 26.03.2019: Keine für Alt-Lebensversicherung steuerschädliche Verwendung eines besicherten Darlehens für Gewährung zinsloser Darlehen
- 4** BFH-Entscheidung vom 23.10.2018: Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft als ständiger Vertreter
- 5** FG Baden-Württemberg - Entscheidung vom 07.05.2018: Keine Änderung nach § 129 AO bei falscher Eintragung von Beiträgen an eine Versorgungsanstalt
- 6** BAG-Entscheidung vom 16.10.2018: Versorgung ehemaliger Dienstordnungs-Angestellter nach Fusion der landwirtschaftlichen Sozialversicherung
- 7** BFH-Entscheidung vom 25.09.2018: Keine für Alt-Lebensversicherung steuerschädliche Verwendung eines besicherten Darlehens für Gewährung zinsloser Darlehen

Rechtsanwendung

- 1** Neues BMF-Schreiben vom 18.04.2019: Vermietung eines Arbeitszimmers oder einer als Homeoffice genutzten Wohnung an den Arbeitgeber
- 2** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“



Rechtsprechung

1 BAG-Entscheidung vom 28.02.2019: Liquidationslose Vollbeendigung einer GmbH & Co. KG – Titelum-schreibung

Wird eine zweigliedrige GmbH & Co. KG in Folge der Löschung ihrer Komplementärin wegen Vermögenslosigkeit liquidationslos vollbeendet, kann gegen ihren ehemaligen Kommanditisten nach §§ 733 I, 727 I ZPO eine neue vollstreckbare Ausfertigung des gegen die GmbH & Co. KG ergangenen Urteils erteilt werden. Der ehemalige Kommanditist haftet dabei für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur mit dem ihm zugefallenen Gesellschaftsvermögen. Die Einwendung der Haftungsbeschränkung wird nicht bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel berücksichtigt, sondern ebenso wie beim Erben nach den Vorschriften der §§ 767, 769, 770 ZPO erledigt (BAG vom 28.02.2019 - 10 AZB 44/18 -, BeckRS 2019, 4170).

2 BAG-Entscheidung vom 18.09.2018: Höhergruppierung in der Freistellungsphase eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses

Die so genannte „Spiegelbildtheorie“, der zufolge die Teilzeitvergütung während des Zeitraums der Freistellungsphase der Altersteilzeit auszahlend ist, der in seiner Lage dem Zeitraum der Arbeitsphase entspricht, bietet keine eigenständige, unabhängig von tariflichen Regelungen geltende Grundlage für die Berechnung von Ansprüchen in der Altersteilzeit. Maßgeblich bleibt die konkrete tarifliche Ausgestaltung der jeweiligen Ansprüche.

Nach § 4 I TV ATZ-TgRV (Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 20.5.1998 idF vom 12.3.2003) erhält der Altersteilzeitarbeiter während der gesamten Zeit des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses die Bezüge in Höhe der „sich für entsprechende Teilzeitkräfte“ bei Anwendung der tariflichen Vorschriften ergebenden Beträge. Das Tatbestandsmerkmal „entsprechende Teilzeitkräfte“ bewirkt die Fiktion einer Arbeitsleistung in Teilzeit.

Dass ein Arbeitnehmer die nach § 12 II 1 TV-TgDRV (Tarifvertrag für die Verbandsmitglieder der Tarifgemeinschaft der Deutschen Rentenversicherung vom 23.8.2006) für eine Eingruppierung geforderte Tätigkeit in der Freistellungsphase der Altersteilzeit tatsächlich nicht erbringt, steht einer Höhergruppierung nicht entgegen, weil die nach § 4 I TV ATZ-TgRV fingierte Arbeitsleistung „entsprechender Teilzeitkräfte“ maßgeblich ist (BAG vom 18.09.2018 - 9 AZR 199/18, BeckRS 2018, 32168).

3 BGH-Entscheidung vom 26.03.2019: Keine für Alt-Lebensversicherung steuer-schädliche Verwendung eines besicherten Darlehens für Gewährung zinsloser Darlehen

Der Fremdgeschäftsführer einer GmbH ist bei europarechtskonformer Auslegung jedenfalls insoweit als Arbeitnehmer im Sinne von § 6 I 1 Nr. 1 AGG anzusehen, wie bei einer Kündigung seines Geschäftsführerdienstvertrags der sachliche Anwendungsbereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes über § 2 I Nr. 2 AGG eröffnet ist (BGH vom 26.03.2019 - II ZR 244/17 -, BeckRS 2019, 8075).

4 BFH-Entscheidung vom 23.10.2018: Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft als ständiger Vertreter

Organe von juristischen Personen können ständige Vertreter iSd § 13 AO sein (BFH vom 23.10.2018 - I R 54/16 -, BeckRS 2018, 41723).

5 FG Baden-Württemberg - Entscheidung vom 07.05.2018: Keine Änderung nach § 129 AO bei falscher Eintragung von Beiträgen an eine Versorgungsanstalt

Ein Einkommensteuerbescheid kann nicht wegen einer offenbaren Unrichtigkeit gemäß § 129 AO berichtigt werden, wenn der Steuerberater die Beiträge zur Versorgungsanstalt in die falsche Zeile eingetragen hat (FG Baden-Würt-

temberg vom 07.05.2018 - 8 K 2881/16 -, BeckRS 2018, 29103).

6 BAG-Entscheidung vom 16.10.2018: Versorgung ehemaliger Dienstordnungs-Angestellter nach Fusion der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

Zu seinem Urteil vom 16.10.2018 zu Fragen der Versorgung ehemaliger Dienstordnungs-Angestellter nach Fusion der landwirtschaftlichen Sozialversicherung fasste das BAG folgende urteilsbegründende Leit- bzw. Orientierungssätze (BAG vom 16.10.2018 - 3 AZR 547/17 -, BeckRS 2018, 39499):

Ehemalige Dienstordnungs-Angestellte von Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, die im Zeitpunkt der Fusion dieser Sozialversicherungsträger und ihres Spitzenverbandes zu einer bundesunmittelbaren Körperschaft des öffentlichen Rechts bereits Versorgungsempfänger waren und deren Versorgungsverhältnisse auf die neue Körperschaft übergeleitet wurden, haben nach Art. 2 § 1 II des Gesetzes zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-Neuordnungsgesetz – LSV-NOG) lediglich Anspruch auf die Versorgung, die sie ohne die Überleitung erhalten würden. Art. 2 § 1 II LSV-NOG geht als speziellere Regelung Art. VIII § 1 I Nr. 2 2. BesVNG vor.

Ergeben sich Zweifel über die Senatszuständigkeit für die Entscheidung eines Rechtsstreits und wird deshalb das im Geschäftsverteilungsplan des BAG hierfür vorgesehene Verfahren durchgeführt, ist der übereinstimmend für zuständig befundene Senat hieran gebunden.

2. Die in Folge der Fusion der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und ihres Spitzenverbandes zu einer bundesunmittelbaren Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Körperschaft des öffentlichen Rechts, übergeleiteten Versorgungsempfänger haben entgegen Art. VIII § 1 I Nr. 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) keinen Anspruch auf eine Versorgung nach den für Bundesbeamte geltenden Bestimmungen. Die spezielle Regelung in Art. 2 § 1 II des Gesetzes zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-Neuordnungsgesetz – LSV-

NOG) verpflichtet die landwirtschaftliche Sozialversicherungsträgerin, den übergeleiteten ehemaligen Dienstordnungs-Angestellten die Versorgung zu gewähren, die diese ohne Überleitung erhalten würden.

Art. 2 § 1 II LSV-NOG verstößt nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 I GG. Zwar liegt eine Ungleichbehandlung der auf den bundesunmittelbaren landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger übergeleiteten Versorgungsempfänger gegenüber den Versorgungsempfängern anderer bundesunmittelbarer Körperschaften vor. Diese Ungleichbehandlung ist jedoch durch das gesetzgeberische Ziel, das agrarsoziale Sicherungssystem zu stabilisieren und zu erhalten, gerechtfertigt.

7 BFH-Entscheidung vom 25.09.2018: Keine für Alt-Lebensversicherung steuer-schädliche Verwendung eines besicherten Darlehens für Gewährung zinsloser Darlehen

Die Gewährung eines zinslosen Darlehens führt nicht zu einer steuerschädlichen Verwendung der Darlehensvaluta eines mit einer Lebensversicherung besicherten Darlehens iSv § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 2 iVm § 10 Abs. 2 S. 2 EStG in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung, die die Steuerpflicht der außerrechnungsmäßigen und rechnungsmäßigen Zinsen aus den Sparanteilen der Lebensversicherung zur Folge hat (BFH vom 25.09.2018 - VIII R 3/15 -, BeckRS 2018, 40605).

Rechtsanwendung

1 Neues BMF-Schreiben vom 18.04.2019: Vermietung eines Arbeitszimmers oder einer als Homeoffice genutzten Wohnung an den Arbeitgeber

Zur einkommensteuerrechtlichen Beurteilung der Vermietung eines Arbeitszimmers oder einer als Homeoffice genutzten Wohnung durch einen Arbeitnehmer an seinen Arbeitgeber gelten unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder und unter Berücksichtigung der Urteile des BFH v. 19.10.2001 (VI R 131/00, BStBl. II 2002, 300, DStR 2001, 2196), 20.3.2003 (VI R 147/00, BStBl. II 2003, 519, DStR 2003, 827), 16.9.2004 (VI R 25/02, BStBl. II 2006, 10,

1043 DStR 2005, 59) und 17.4.2018 (IX R 9/17, BStBl. II, 2019, XX, DStR 2018, 1758) die folgenden Grundsätze:

Sollte dieser Fall eintreten, gilt unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Folgendes:

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben. Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.

2 Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.
Buch. In Leinen C.H.BECK
ISBN 978-3-406-63193-1
Erschienen November 2013

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:



- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betriebliche Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater,
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt,
Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und
Dr. Peter A. Doetsch, Rechtsanwalt und Mediator.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater;
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt;
Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator; **Björn Heilck**, Rechtsanwalt; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin; **Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lülldorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH ist Herr Sebastian Uckermann.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seiner Tätigkeit für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de und www.kenston-akademie.de.